

Kommentierung zur GOZ

Empfehlungen aus dem GOZ-Referat

Nachfolgend wurden in Kurzform einige häufig gestellte Abrechnungsfragen zur GOZ 2012 zusammengestellt.

Reinigung der intraoralen Schleimhaut

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Zungenreinigung

Berechnung: analog § 6 Abs. 1 GOZ

Zahntechnische Leistungen neben 2270/5120/5140

Die Gebührennummern beschreiben die Provisorien im direkten Verfahren, d. h. die einfache Ausarbeitung ist bereits Leistungsbestandteil. Eine zahntechnische BEB-Nummer für das „Herstellen einer provisorischen Krone“ ist deshalb nicht zusätzlich berechenbar! Wird jedoch eine Tiefziehschiene zur Schaffung einer Hohlform verwendet oder Form- und/oder Oberflächenveränderungen des Provisoriums aus funktionellen, prothetischen oder gnathologischen Gründen („labortechnisches Umarbeiten“) vorgenommen, sind dies zahntechnische Leistungen, die zusätzlich zu den o. g. Gebührennummern als Auslagen gemäß § 9 GOZ berechnet werden können.

Adhäsive Befestigung von künstlichen/natürlichen Zähnen als Provisorium

Beispiel: Zahnextraktion, Abtrennen der Zahnwurzel, adhäsive Befestigung an den Nachbarzähnen
Berechnung: analog § 6 Abs. 1 GOZ

Maryland-Brücke als Langzeitprovisorium

Die Berechnung erfolgt regulär über die Ziffern 5150, 5160 GOZ. Die Berechnungsfähigkeit setzt keine Mindesttragedauer voraus. Die Gebührennummern 5150, 5160 sind also auch berechnungsfähig für temporäre Versorgungen, z. B. während der Ausheilung von Extraktionswunden oder während der Einheilung von Implantaten. Die zusätzliche Berechnung der Ziffer 2197 (adhäsive Befestigung) ist nicht möglich, da die „Adhäsivtechnik“ Leistungsbestandteil der Ziffer 5150 GOZ ist.

Temporäre Wiederbefestigung einer alio loco angefertigten provisorischen Krone/provisorischen Brücke (z. B. im Notdienst)

Berechnung: analog § 6 Abs. 1 GOZ

Festsitzendes, laborgefertigtes Kurzzeitprovisorium (Tragezeit kürzer als 3 Monate)

Berechnung: 2270/5120/5140, Abformmaterial, Auslagen gemäß § 9 GOZ

Immer wieder taucht in diesem Zusammenhang die Frage auf, warum nicht die Ziffern 7080 / 7090 GOZ zur Anwen-

dung kommen können. Bei einem Langzeitprovisorium nach 7080/7090 GOZ muss es sich um ein festsitzendes Provisorium handeln, das im zahntechnischen Labor/ Zahnarzlabor gefertigt worden ist und für mindestens drei Monate Tragezeit konzipiert und eingegliedert wird.

Metallfreie flexible Teilprothesen ohne gebogene oder gegossene Klammern

Analogie gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Schlafapnoe- bzw. Schnarcherschiene

Berechnung: analog § 6 Abs. 1 GOZ, Abformmaterial, Auslagen gemäß § 9 GOZ. Bei zweiteiligen Geräten ist die Analognummer pro Kiefer anzusetzen.

Strahlenschutzschiene (Vermeidung von Streustrahlungsschäden bei der Behandlung von Tumorpatienten)

Berechnung: analog § 6 Abs. 1 GOZ, Abformmaterial, Auslagen gemäß § 9 GOZ

Lingualretainer

Berechnung nach der Ziffer Ä 2698

Entfernung eines Retainers

Berechnung nach der Ziffer Ä 2702

Approximale Schmelzreduktion (z. B. „Air-Rotor-Stripping“, „interdentales Strippen“)

Berechnung: analog § 6 Abs. 1 GOZ

Therapeutischer Aufbau von Funktionsflächen

Die therapeutischen Aufbauten von Funktionsflächen im indirekten Verfahren (Repositionsinlays und -veneers) werden nicht mit der Gebührennummer 8090 abgebildet und stellen eine eigenständige Leistung nach § 6 Abs. 1 GOZ dar. Für die adhäsive Befestigung der Aufbauten fällt der adhäsive Zuschlag nach 2197 GOZ zusätzlich an. Anfallende Abformmaterialien und Laborkosten sind zusätzlich berechnungsfähig.

Anwendung von Hypnose

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ. Die GOÄ-Ziffer 845 ist für Zahnärzte nicht geöffnet.

Berechnungsfähigkeit der Ä 34

Die Berechnung der Geb.-Nr. 34 GOÄ hat im Bereich der Zahnheilkunde Ausnahmecharakter, z.B. im Zusammenhang mit Tumorerkrankungen. Eine Aufklärung im Rahmen von Kiefergelenkserkrankungen/CMD erfüllt den Leistungsinhalt nicht.

Dipl.-Stom. Andreas Wegener/Birgit Laborn
GOZ-Referat